

Vorbemerkungen:

Gemäß § 162 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) sind bei den Justizvollzugsanstalten (JVA) Beiräte zu bilden. Die Mitglieder des Beirats wirken nach § 163 StVollzG bei der Gestaltung des Vollzugs und bei der Betreuung der Gefangenen mit. Sie unterstützen den Anstaltsleiter durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und helfen bei der Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung. Die Mitglieder des Beirats können gemäß § 164 StVollzG namentlich Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen, sich über die Unterbringung, Beschäftigung, berufliche Bildung, Verpflegung, ärztliche Versorgung und Behandlung unterrichten sowie die Anstalt und ihre Einrichtungen besichtigen. Sie können die Gefangenen und Untergebrachten in ihren Räumen aufsuchen. Aussprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht.

Die Mitglieder des Beirats sollen Personen sein, die Verständnis für die Aufgaben und Ziele des Strafvollzugs haben und bereit sind, bei der Eingliederung entlassener Gefangener mitzuarbeiten. Es ist anzustreben, dass dem Beirat ein Mitglied des Landtags und je ein Vertreter einer Arbeitnehmer- und einer Arbeitgeberorganisation sowie eine in der Sozialarbeit tätige Person angehören. Insbesondere in Anstalten mit Frauenabteilungen soll mindestens ein Mitglied eine Frau sein.

Erläuterungen:

Die Amtsdauer der Beiräte bei den Justizvollzugsanstalten entspricht der Wahlperiode des Landtages und beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Beirats, die alsbald nach der ersten Tagung des Landtags stattfindet. Die Anstaltsleiterin/der Anstaltsleiter bittet den Kreistag, geeignete Personen für den Beirat zu benennen. Die Ernennung der Mitglieder der Beiräte erfolgt durch den Präsidenten des Justizvollzugsamts.

Die Mitglieder des Beirats können nach Ablauf der Amtsdauer erneut ernannt werden. Vollendet ein Mitglied des Beirats das 75. Lebensjahr, so endet seine Mitgliedschaft im Beirat mit Ablauf der Amtsdauer des Beirates.

In der Sitzung des Kreistages am 28.06.2012 wurde auf Vorschlag der CDU-Kreistagsfraktion u. a. Frau Michaela Tefert-Hundertmark aus Rheinbach als Mitglied für den Beirat bei der Justizvollzugsanstalt Rheinbach benannt.

Wie der Leiter der Justizvollzugsanstalt Rheinbach mit Schreiben vom 03.06.2013 nunmehr mitteilt, hat Frau Tefert-Hundertmark ihn mit Schreiben vom 28.05.2013 darüber unterrichtet, dass Sie ihr Amt als Beiratsmitglied bei der JVA Rheinbach niederlege. Insoweit wird der Rhein-Sieg-Kreis um einen Vorschlag für eine Nachbesetzung gebeten.

Mit Schreiben vom 13.06.2013 (vgl. Anhang) schlägt die CDU-Kreistagsfraktion nunmehr Frau Ilka Rick, Rheinbach, zur Benennung als neues Mitglied im Beirat bei der Justizvollzugsanstalt Rheinbach anstelle von Frau Michaela Tefert-Hundertmark vor.

Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen war, wählt der Kreistag nach § 35 Abs. 4 KrO NRW den Nachfolger für die restliche Zeit nach Absatz 2. Nach § 35 Abs. 2 KrO NRW werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen.

Über das Beratungsergebnis im Zuge der Sitzung des Kreisausschusses am 24.06.2013 wird mündlich berichtet.

(Landrat)